

geographische Meile zu $23,061$ Rheinl. Fuß ergibt das Verhältniß des Leipziger Fußes zum Rheinländischen von $125,568$ zu $139,13$ oder von 6000 zu 6648 .

Für den Bergbau besteht noch immer als besonderes Längenmaß das Lachter, gleich 2 franz. Metres.

Die Einheit der Flüssigkeitsmaße ist die Dresdener Kanne, 72 derselben geben einen Eimer, 6 Eimer ist ein Faß beim Wein. Beim Bier bilden 420 Kannen ein Faß, 210 ein Viertel, 105 eine Tonne. Die Größe der Dresdner Kanne ist $71,186$ Kubitzolle des vorstehenden Maßes und angenommen, daß sie $1,683$ Pfund, (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei 15° Reaum. faßt.

Als Getreidemaß ist der Dresdener Scheffel die Einheit, deren 12 einen Malter, 24 einen Wispel ausmachen. Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Metzen zu 4 Mäßen und soll 7900 Kubitzoll obigen Maßes fassen.

1 Holzklaster ist 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit bei benannter Scheitlänge. Ein Schragen hat 3 Klaster Holz.

Ein Buch hat 24 Bogen Schreib- oder 25 Bogen Druckpapier. Ein Ries hat 20 Buch. Ein Balen hat 10 Ries.

Als Buttermaß ist schon nach der Verordnung vom 11. October 1851 die Kanne nicht sowohl als Maß, sondern als Gewichtsgröße angenommen und hat nunmehr die ganze Kanne zwei Pfund, die Viertelkanne (das Stückchen) 15 Loth Landesgewicht zu enthalten.

Kalkmaß. Nach Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 20. Juni 1854, dürfen zum Vermessen des ungelöschten Kalks bei dessen Verkauf lediglich Meßgefäße nach vorgängiger obrigkeitlicher Abstempelung derselben verwendet werden, die unter Zugrundelegung des Dresdner Scheffelmaßes so herzustellen sind, daß ein ganzer Scheffel in Form eines vierseitigen rechtwinkligen Kastens, 19 Zoll lang und breit und $21\frac{7}{8}$ Zoll hoch, oder als Theile eines Scheffels, insgesamt in Form eines Cylinders und zwar: ein halber Schfl. im Durchmesser 16 Z. u. $19\frac{5}{8}$ Z. hoch, ein Viertel = = = $12\frac{1}{2}$ = = $16\frac{1}{8}$ = = ein Achtel = = = 10 = = $12\frac{5}{8}$ = = 1 Mß. = $1\frac{1}{16}$ = = 8 = = $9\frac{7}{8}$ = = sämtliche Maßgrößen im Lichten gemessen, sind.

Es wird jedoch die Uebereinstimmung mit den vorgeschriebenen Maßgrößen nur innerhalb einer zwei Procent Abweichung gestattenden Grenze gefordert.

Gewicht. Die Grundeinheit des neuen sächsischen Landesgewichts ist das seit 1840 eingeführte Zollpfund gleich 500 französischen Grammen und getheilt in 30 Loth zu 10 Quent, die wieder in 10 Cent zu 10 Korn getheilt sind. Kleinere Gewichtstheile werden durch Decimalbruchtheile des Kornes bezeichnet. Zwanzig Pfund machen einen Stein, 100 Pfunde einen Centner, drei Centner ein Schiffspfund, 40 Centner eine Schiffslast aus.

Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs. Nur, daß für die Ausmünzung und Geldverwägung, wie für einige Zweige der öffentlichen Verwaltung die rein decimale Theilung des Pfundes gilt und für Juwelen und edle Metalle nachgelassen ist.

Demzufolge ist auch der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, nach der Verordnung v. 22. November 1858, z. B.

anstatt 11 Loth	4 Grän	mit 70
= 12 =	=	= 75
= 12 =	14 =	= 80
= 14 =	7 =	= 90 Silbergehalt

und	anstatt 7 Karat	11 Grän	mit 33
=	12 =	=	= 50
=	13 =	11 =	= 58
=	18 =	=	= 75
=	20 =	2 =	= 84
=	22 =	1 =	= 92 Goldgehalt

zu bezeichnen.

Auch in den Apotheken ist nach der Verordnung vom 25. September 1858 beim Handverkaufe, wenn die Waare nicht ausdrücklich nach Medicinalgewicht gefordert wird, ausschließlich das neue Landesgewicht zu gebrauchen.

Uebrigens sind

14 Zollpfunde	gleich 15 Preuß. (Kurhessischen) Pfunden,
28 =	= 25 Bayerischen Pfunden,
2 =	= 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 =	= 15 Württembergischen Pfunden,

und	36 Zollcentner	gleich 35 Preuß. (Kurhess.) Centnern	zu 110 Pfunden,
28 =	=	25 Bayerischen Centnern	zu 100 Pfunden,
2 =	=	1 Rheinbayerischen Quintal	zu 100 Kilogrammen,
36 =	=	37 Württembergischen Centnern	zu 104 Pfunden,

und ein Zollcentner ist gleich 50 Kilogrammen, $\frac{1}{2}$ Quintale metrico und $89,284$ Wiener Pfund.